

**1354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates**

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975
über ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation
und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schul-
beiräte

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates schlägt vor, - da Art. 14 a Abs. 4 lit. d B-VG hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die an der Vollziehung der Länder in den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens mitwirken, die Gesetzgebung in den Grundsätzen als Bundessache vorsieht -, daß der Landesgesetzgebung die Einrichtung solcher Beiräte verbindlich vorgeschrieben und Richtlinien für die Zusammensetzung gegeben werden. Die Bestimmung der Angelegenheiten hingegen, in denen der Beirat anzuhören ist, soll zur Gänze der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. April 1975 über ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

P o l s t e r
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhof
Obmann